-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.10.2003

3. Instanz

Datum	07.10.2004

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin einen Betrag von 204,30 Euro zu erstatten hat, der ihr nach dem Tode der Rentnerin E. B. (im Folgenden: E.B.) in AusfÃ¼hrung eines von dieser erteilten Dauerauftrags als Miete von deren Konto bei der Postbank Essen zugeflossen ist.

Die am 23. September 1999 verstorbene E.B. bezog von der KlÃ¤gerin Altersrente mit einem Zahlbetrag von zuletzt monatlich 399,58 DM (entsprechend 204,30 Euro). In dieser HÃ¶he wurde die Rente auch nach ihrem Tod noch fÃ¼r den Monat Oktober 1999 auf ihr Konto bei der Postbank Essen Ã¼berwiesen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 teilte die KlÃ¤gerin der Postbank unter

Angabe der Personalien und der Bankverbindung mit, sie habe bis Ende Oktober 1999 RentenbetrÃ¤ge auf das Konto der E.B. Ã¼berwiesen. Sie errechnete einen Ã¼berzahlten Betrag in HÃ¶he von 399,58 DM und fÃ¼hrte aus:

"Da der Ã¼berzahlte Betrag nur teilweise bzw nicht zurÃ¼ck Ã¼berwiesen wurde, bitten wir sie, entsprechend ihrer Darlegungspflichten gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 3, 4 SGB VI den umseitigen Vordruck auszufÃ¼llen und uns diesen wieder zurÃ¼ckzusenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Ã¼berzahlte(n) Geldleistung(en) nach Â§ 118 Abs 3 SGB VI nicht zur Befriedigung eigener Forderungen des Geldinstitutes verwendet werden dÃ¼rfen."

In Beantwortung dieses Schreibens gab die Postbank Essen am 20. Dezember 1999 auf dem beigefÃ¼gten Vordruck an, der Kontostand habe am 30. September 1999 ein Soll in HÃ¶he von 457,26 DM aufgewiesen, am 8. Oktober 1999 ("Kontostand bei Eingang der RÃ¼ckforderung") ein Soll in HÃ¶he von 707,58 DM; zwischen der Gutschrift und dem "Eingang der RÃ¼ckforderung" seien folgende Kontobewegungen erfolgt:

495,20 DM am 1. Oktober 1999 â DauerÃ¼berweisung an StÃ¤dtische

Wohnungsgesellschaft

131,50 DM am 4. Oktober 1999 â Lastschrift der SWD

StÃ¤dtische Wohnungsgesellschaft DÃ¼sseldorf AG

Die Frage, ob der "zurÃ¼ckgeforderte Betrag" zur Befriedigung eigener Forderung verwendet worden sei, verneinte die Postbank Essen.

In der Folgezeit versuchte die KlÃ¤gerin â nachdem ihr die Postbank Essen ergÃ¤nzend die Anschrift der StÃ¤dtischen Wohnungsgesellschaft DÃ¼sseldorf mitgeteilt hatte (Schreiben vom 10. Januar 2000) â vergeblich, den Betrag von 399,58 DM von der Enkelin der E.B. zurÃ¼ckzufordern (Schreiben vom 31. Januar, 26. April, 6. Juni, 11. Juli, 10. August, 12. September, 12. Oktober und 20. November 2000). Nachdem diese Versuche fehlgeschlagen waren, wandte sich die KlÃ¤gerin erstmals mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 an die Beklagte mit der auf Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gestÃ¼tzten Forderung, den Ã¼berzahlten Betrag der Miete fÃ¼r Oktober 1999 in HÃ¶he von 399,58 DM zu erstatten. Mit Schreiben vom 10. Januar, 1. Februar, 13. MÃ¤rz und 11. April 2001 lehnte die Beklagte eine Erstattung dieses Betrags unter Hinweis darauf ab, durch die Belastung eines im Soll befindlichen Kontos sei mit dem Einzug der Miete fÃ¼r den Monat Oktober 1999 nicht Ã¼ber eine Rentenzahlung der KlÃ¤gerin verfÃ¼gt worden, sondern Ã¼ber einen der E.B. von der Postbank Essen eingerÃ¤umten Dispositionskredit; richtiger Anspruchsgegner der KlÃ¤gerin sei daher die Postbank, weil diese Ã¼ber die Rentenzahlungen verfÃ¼gt und mit ihren eigenen Forderungen gegen E.B. verrechnet habe.

Das Sozialgericht hat die Beklagte antragsgemÃ¤Ã verurteilt, an die KlÃ¤gerin 204,30 Euro zu zahlen (Urteil vom 9. Dezember 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat das sozialgerichtliche Urteil auf die Berufung der Beklagten hin geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Oktober 2003). Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI in der bis zum 28. Juni 2002 geltenden Fassung (aF) sei die Leistungsklage statthaft; erst in der Neufassung der Vorschrift durch Art 8 Nr 6 des HÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I 2167) sei der Satz 2 in die Regelung aufgenommen worden, wonach ein Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen sei. Die Leistungsklage scheitere jedoch wegen des sowohl prozessualen als auch materiellen Vorrangs des RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruchs der KlÃ¤gerin gegen die Postbank gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI. Es erscheine bereits fraglich, ob die KlÃ¤gerin ihrer Obliegenheit nachgekommen sei, der Postbank gegenÃ¼ber das ernstliche Verlangen auszusprechen, den Wert der Geldleistung zu erstatten. Dem Schreiben vom 15. Dezember 1999 sei dies jedenfalls nicht zu entnehmen, wenngleich der Vordruck, den die Postbank insoweit nicht ausgefÃ¼llt habe, folgende Passage enthalten habe: "Die Ã¼ber den Sterbemonat hinausgehenden RentenbetrÃ¤ge werden aus folgenden GrÃ¼nden nicht zurÃ¼ckgezahlt: â¦". Jedenfalls habe die KlÃ¤gerin die Postbank darauf hingewiesen, dass der Ã¼berzahlte Geldbetrag nach Â§ 118 Abs 3 SGB VI nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet werden dÃ¼rfe. Dies aber sei bei Verrechnung des Werts der Rente (so genannter Schutzbetrag) auf das im Soll befindliche Konto geschehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 118 Abs 3 Satz 2 und 3 sowie Abs 4 Satz 1 SGB VI. Sie behauptet: Bereits mit Schreiben vom 6. Oktober 1999 habe das Postrentendienst-Zentrum die Postbank Essen vom Ableben der E.B. unterrichtet und den Ã¼berzahlten Betrag zurÃ¼ckgefordert. Die Postbank Essen habe auf diese RÃ¼ckforderung nicht geantwortet, so dass sie mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 erneut aufgefordert worden sei, ihrer Darlegungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 3, 4 SGB VI zu genÃ¼gen. Das LSG Ã¼bersehe, dass das Verlangen auf RÃ¼ckforderung bereits mit dem Schreiben des Postrentendienst-Zentrums vom 6. Oktober 1999 ausgesprochen worden sei. Dieses Schreiben, das auf der RÃ¼ckseite Raum fÃ¼r AuskÃ¼nfte entsprechend Blatt 4 der Verwaltungsakte (RÃ¼ckseite des Schreibens vom 15. Dezember 1999) enthalte, sei von der Postbank nicht zurÃ¼ckgesandt worden. Auf Grund der Mitteilung des Postrentendienst-Zentrums vom 26. November 1999 habe sie, die KlÃ¤gerin, die Postbank mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 zur Erteilung der erforderlichen AuskÃ¼nfte aufgefordert.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht: Da das RÃ¼ckÃ¼berweisungsverlangen bereits durch das Postrentendienst-Zentrum ausgesprochen worden sei, sei es nicht erforderlich gewesen, dieses Verlangen nochmals zu wiederholen. In ihrer Auskunft vom 20. Dezember 1999 habe die Postbank auch den "Eingang der RÃ¼ckforderung" bestÃ¤tigt und Auskunft erteilt. Auf Grund der vollstÃ¤ndigen und schlÃ¼ssigen Darlegung des Entreicherungseinwands durch die Postbank habe fÃ¼r sie, die KlÃ¤gerin, ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis dahingehend bestanden, die RÃ¼ckforderung der zu Unrecht erbrachten Geldleistung nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1

SGB VI gegenÃ¼ber der Beklagten geltend zu machen. Ein materieller Vorrang ihres RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruchs gegen die Postbank nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI habe â entgegen der Auffassung des LSG â nicht bestanden. Bei einem im Soll befindlichen Konto ergebe sich gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI kein gegenÃ¼ber dem Anspruch nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI vorrangig geltend zu machender Erstattungsanspruch nach Abs 3 Satz 2 der Vorschrift gegenÃ¼ber der Postbank.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 9. Dezember 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r zutreffend, verweist aber ergÃ¤nzend auf die Senatsrechtsprechung im Urteil vom 14. November 2002 (B 13 RJ 7/02 R â HVBG-Info 2003, 197, vollstÃ¤ndig verÃ¶ffentlicht auch bei Juris), wonach der Anspruch gegen sie, die Beklagte, auch an dem materiell-rechtlichen Vorrang des Anspruchs der KlÃ¤gerin gegen das kontofÃ¼hrende Geldinstitut aus Â§ 118 Abs 3 SGB VI scheitere, wenn weder eine Zahlungsklage gegen das Geldinstitut rechtskrÃ¤ftig abgewiesen worden noch ein berechtigter Entreicherungseinwand des Geldinstitutes so schlÃ¼ssig dargelegt worden sei, so dass feststehe, dass ein Erstattungsanspruch in der entsprechenden HÃ¶he gegen das Geldinstitut nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kÃ¶nne.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist iS der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Derzeit kann mangels ausreichender Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend beurteilt werden, ob die Vorinstanzen zu Recht die ZulÃ¤ssigkeit der Klage bejaht haben und daher zu einer Sachentscheidung kommen durften.

Bei dem Anspruch auf Erstattung von Geldleistungen nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI aF (insoweit unverÃ¤ndert aber auch fÃ¼r die Neufassung ab 29. Juni 2002) handelt es sich um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung iS des Â§ 51 Abs 1 SGG. Die Vorschrift regelt besondere Ã¶ffentlich-rechtliche ErstattungsansprÃ¼che des RentenversicherungstrÃ¤gers wegen Geldleistungen, die â bedingt durch den Tod des Ãberweisungsadressaten â fehlgegangen sind (vgl Senatsurteil vom 14. November 2002 â B 13 RJ 7/02 R â verÃ¶ffentlicht bei Juris, mwN).

Der Senat vermag aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht abschlieÃend zu beurteilen, ob ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die bis zum 28. Juni 2002 geboten gewesene Leistungsklage (Â§ 54 Abs 5 SGG; erst die Neufassung des Â§ 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI sieht die Geltendmachung durch Verwaltungsakt vor) gegen die

Beklagte als ZahlungsempfÃ¤ngerin besteht oder ob insoweit ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis zu verneinen ist, weil der KlÃ¤gerin bereits auf der Grundlage des Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI ein Anspruch auf RÃ¼ckzahlung des fehlgegangenen Rentenbetrags gegen die kontofÃ¼hrende Postbank Essen zusteht, den sie im Wege der Zahlungsklage (bzw nunmehr durch Verwaltungsakt) gegen diese vorrangig hÃ¤tte durchsetzen kÃ¶nnen. Die insoweit noch festzustellenden Tatsachen sind nicht nur fÃ¼r das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, sondern auch â materiell â fÃ¼r die BegrÃ¼ndetheit des gegen die Beklagte mit der Zahlungsklage geltend gemachten Anspruchs erheblich.

FÃ¼r eine Leistungsklage (nach der bis zum 28. Juni 2002 bestehenden Rechtslage), mit der der RentenversicherungstrÃ¤ger einen Erstattungsanspruch gegen denjenigen geltend macht, der die Geldleistung als Ergebnis einer wirksamen VerfÃ¼gung zu Lasten des Kontos des verstorbenen Rentenbeziehers in Empfang genommen hat (Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI aF), besteht ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis nur und erst dann, wenn feststeht, dass ein Erstattungsanspruch in der entsprechenden HÃ¶he gegen das Geldinstitut nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann (Senatsurteil vom 14. November 2002, aaO, mwN). Erst wenn das Geldinstitut begrÃ¼ndet den anspruchsvernichtenden Einwand der Entreicherung dem RentenversicherungstrÃ¤ger entgegenhalten kann (Â§ 118 Abs 3 Satz 3 und 4 SGB VI), kommt der â weitere â Erstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI aF Ã¼berhaupt in Betracht.

Nach der Systematik des Â§ 118 Abs 3 und 4 SGB VI aF ist der Anspruch gegen das Geldinstitut auf RÃ¼ckerstattung der Geldleistung, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf dessen Konto beim Geldinstitut Ã¼berwiesen wurde, vorrangig (vgl Â§ 118 Abs 3 Satz 2, Abs 4 Satz 1 SGB VI aF (" â¦ so dass dieser nicht nach Abs 3 von dem Geldinstitut zurÃ¼ckÃ¼berwiesen wird â¦ ")). Insoweit hat der RentenversicherungstrÃ¤ger dem Geldinstitut die Voraussetzungen fÃ¼r diesen Anspruch darzulegen; der RentenversicherungstrÃ¤ger muss den Zeitpunkt der Ãberweisung der Geldleistung, das Konto, den Namen des Zahlungsadressaten, dessen Todeszeitpunkt, die bezeichnete Art der Geldleistung, deren HÃ¶he sowie deren Bezugszeitraum nennen und das ernstliche Verlangen (Â§ 118 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI) aussprechen, dass der Wert der Geldleistung im Hinblick darauf zu erstatten ist, dass die VermÃ¶gensverschiebung wegen des Todes des Versicherten zu Unrecht erfolgt sei (BSG Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 64/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10; Senatsurteil vom 14. November 2002, aaO).

Die Beklagte kann mithin als "EmpfÃ¤ngerin" (zum EmpfÃ¤ngerbegriff vgl BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 â B 4 RA 53/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9; PflÃ¼ger, DAngVers 2002, 293 ff, 296) erst dann auf Erstattung des ihr zugeflossenen Betrages in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass kein Anspruch gegen das Geldinstitut auf "RÃ¼ckÃ¼berweisung" durchgesetzt werden kann. Prozessrechtlich bedeutet dies, dass das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Zahlungsklage des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen den EmpfÃ¤nger nur dann besteht, wenn die Zahlungsklage gegen das Geldinstitut abgewiesen worden ist oder wenn der RentenversicherungstrÃ¤ger schlÃ¼ssig dargelegt und ggf hierzu

Beweis angeboten hat (vgl BSG Urteile vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 64/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10 â□□ und vom 8. Juni 2004 â□□ B 4 RA 42/03 R -; Senatsurteil vom 14. November 2002, aaO), dass das Geldinstitut ihm gegenÃ¼ber die Voraussetzungen des Anspruchs nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI verneint hat.

Entsprechend diesen GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin im gerichtlichen Verfahren zu folgenden Tatsachen schlÃ¼ssig vortragen mÃ¼ssen: Datum des Eingangs des RÃ¼ckforderungsverlangens bei der Postbank Essen; Kontostand bei Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens; ggf Rechtshandlungen des Geldinstituts nach Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben; Mitteilung von Namen und Anschriften der Personen, die â□□ im VerhÃ¤ltnis zum Geldinstitut rechtswirksam â□□ den Schutzbetrag ganz oder teilweise abgehoben oder Ã¼berwiesen haben; die jeweiligen VerfÃ¼gungszeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrages.

Die KlÃ¤gerin hat den vorgenannten Erfordernissen lediglich insoweit entsprochen, als sie nach den den Senat bindenden (Â§ 163 SGG) Feststellungen des LSG die Postbank Essen unter dem 15. Dezember 1999 angeschrieben und die HÃ¶he der Ã□berzahlungen fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1999 mitgeteilt hat. Der weitere Hinweis darauf, dass der Ã¼berzahlte Betrag "nur teilweise bzw nicht zurÃ¼ckÃ¼berwiesen wurde" verbunden mit der Bitte, entsprechend den Darlegungspflichten gemÃ¤Ã□ Â§ 118 Abs 3 und 4 SGB VI den beigefÃ¼gten Vordruck auszufÃ¼llen und diesen wieder zurÃ¼ckzusenden, sowie weiterhin verbunden mit dem Hinweis darauf, dass Ã¼berzahlte Geldleistungen nach Â§ 118 Abs 3 SGB VI nicht zur Befriedigung eigener Forderungen des Geldinstitutes verwendet werden dÃ¼rften, lÃ¤sst jedoch das ernstliche Verlangen (Â§ 118 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI) auf Erstattung des Wertes der Geldleistung, weil die VermÃ¶gensverschiebung wegen des Todes der E.B. zu Unrecht erfolgt sei, nicht erkennen.

Auch dem nachfolgenden Schriftwechsel mit der Postbank Essen (Anschreiben der KlÃ¤gerin an diese vom 23. Dezember 1999 und 19. MÃ¤rz 2001) lÃ¤sst sich ein solches unbedingtes Verlangen auf RÃ¼ckÃ¼berweisung der Rentenleistung nicht entnehmen. Vielmehr legt das Verhalten der KlÃ¤gerin in der Zeit zwischen Dezember 1999 und MÃ¤rz 2001 mit zahlreichen RÃ¼ckforderungsversuchen gegenÃ¼ber der Enkelin der verstorbenen E.B. nahe, dass die KlÃ¤gerin selbst von RÃ¼ckforderungsverlangen gegen die Postbank Essen Abstand genommen hatte, ohne diese iS eines ernstlichen Verlangens durchzusetzen versucht zu haben.

Soweit die KlÃ¤gerin in der RevisionsbegrÃ¼ndung vom 29. Januar 2004 (S 4) ausfÃ¼hrt, sie habe das ernstliche Verlangen auf Erstattung des Wertes der Geldleistung gegenÃ¼ber der Postbank bereits im Schreiben des Postrentendienst-Zentrums vom 6. Oktober 1999 ausgesprochen, was das LSG Ã¼bersehen habe, so fehlt es an entsprechenden Feststellungen des Berufungsgerichts. Dem Senat, der an die Feststellungen des LSG gebunden ist (Â§ 163 SGG), ist es verwehrt nachzuprÃ¼fen, inwieweit auch die weitere Behauptung der KlÃ¤gerin zutrifft, auf der RÃ¼ckseite dieses Schreibens habe sich eine Auskunft entsprechend Bl 4 der Verwaltungsakte (= auszufÃ¼llender und zurÃ¼ckzusendender Vordruck als Anlage

zum Schreiben vom 15. Dezember 1999) befunden, der von der Postbank nicht zurÃ¼ckgesandt worden sei. Durch das LSG ferner nicht aufgeklÃ¤rt ist die Sachfrage, welche Bedeutung dem von der KlÃ¤gerin in der RevisionsbegrÃ¼ndung erstmals genannten Schreiben des Postrentendienst-Zentrums vom 26. November 1999 zukommt; der Akteninhalt der Beklagten (S 2 der Verwaltungsakte) ergibt insoweit lediglich einen Hinweis auf die Zahlungseinstellung mit dem Vermerk: "zurÃ¼ckgefordert wurden DM 399,58; keine Antwort zu Konto; Wegfallgrund: 71 sonstiger Wegfallgrund".

Das LSG wird daher die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst aufzufordern haben darzulegen, ob sie â Ã¼ber den vorhandenen Schriftwechsel hinaus â AnsprÃ¼che bei der Postbank Essen nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI angemeldet und wie sie diese ggf verfolgt hat. Danach wird auch zu entscheiden sein, ob die Postbank Essen dem Verfahren beizuladen ist. Denn ggf mÃ¼sste neben der KlÃ¤gerin auch die Postbank Essen AusfÃ¼hrungen zum genauen Zugang eines RÃ¼ckforderungsverlangens vom 26. November 1999 und zum weiteren Hergang bei Erteilung der erforderlichen AuskÃ¼nfte machen bzw die aus dem Verwaltungsverfahren ersichtlichen Angaben ergÃ¤nzen. Das LSG wird somit zu prÃ¼fen haben, ob die Klage nicht deshalb unzulÃ¤ssig ist, weil die Beklagte zunÃ¤chst verpflichtet ist, den RÃ¼ckforderungsanspruch gegen die Postbank ernstlich geltend zu machen (bzw durchzusetzen). Damit wÃ¤re die Postbank Essen an dem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis derart beteiligt, dass eine Entscheidung auch ihr gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kÃ¶nnte (Â§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG).

Das Urteil des LSG war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024